

Satzung

des Philatelie- und Numismatikvereins „Zackige Neanderthaler 2000“ im Landesverband NRW 07 im Bund Deutscher Philatelisten e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zackige Neanderthaler 2000“ (nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“).
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Erkrath. Der Verein ist Mitglied im Landesverband NRW 07 im BDPH e.V., in der ArGe „Rhein – Wupper“, sowie in der „Deutschen Gesellschaft für Post- und Telekommunikationsgeschichte e.V.“.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der Heimatpflege, der jugendpflegerischen Tätigkeit sowie der Völkerverständigung durch die Philatelie und Numismatik.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:
 - a. Darstellung und Vermittlung der Philatelie als Kulturgut in allgemeinesgeschichtlicher und thematischer Hinsicht sowie aus dem heimat- und postgeschichtlichen Umfeld einschließlich der Schaffung der hierzu notwendigen Voraussetzungen,
 - b. Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde durch philatelistische Beiträge und Forschung sowie deren Veröffentlichung,
 - c. Förderung der Jugendpflege insbesondere in den Bereichen Jugendphilatelie, der jugendpflegerischen Tätigkeit und der außerschulischen Jugendbildung,
 - d. Förderung des Gedankens der Völkerverständigung über die Philatelie und Numismatik, insbesondere durch Vereins- und Sammlerpartnerschaften ins Ausland und Beteiligungen an gegenseitigen Ausstellungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4

Mitgliedschaft und Vereinsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vereinsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist zu entrichten innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bzw. bei neuen Mitgliedern innerhalb eines Vierteljahres nach Eintritt in den Verein. Mitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte dem Verein beitreten, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Über eine Befreiung oder Ermäßigung in besonderen Fällen (z.B. Arbeitslosigkeit) entscheidet der Vorstand.
3. Besonders verdienstvolle Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche an den Vereinsvorstand gerichtete Austrittserklärung mittels einfachem Brief oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist zulässig zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nach seiner Anhörung bei ehrenrührigem oder vereinschädigendem Verhalten, oder wenn es mit dem Mitgliedbeitrag länger als neun Monate im Verzug ist. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

4. Der Status eines Ehrenmitgliedes erlischt durch Aberkennung durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, Verzicht oder Tod.

§ 6 **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Einem Organ des Vereins kann nur angehören, wer auch Mitglied des Vereins ist.
3. Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist für das jeweils vorangegangene Jahr bis zum 31. 3. des Folgejahres durchzuführen. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. sie nimmt die Jahresberichte der / des Vorsitzenden, der / des Kassiererin / -s und der Revisoren / -innen entgegen,
 - b. sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab,
 - c. sie wählt den Vorstand auf drei Jahre,
 - d. sie wählt zwei Revisoren / -innen, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - e. sie setzt den Vereinsbeitrag fest und ändert bei Bedarf dessen Höhe,
 - f. sie entscheidet über alle Anträge, die der Vorstand oder ein Vereinsmitglied ihr zur Entscheidung vorlegen,
 - g. sie entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft im Verein (§§ 4 und 5),
 - h. sie beschließt über Satzungsänderungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einberufung hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen. Dabei gelten die gleichen Formalien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Zuständigkeit wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere auch über den Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied, wenn sie eine grobe Pflichtverletzung oder eine Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung feststellt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem der / dem Vorsitzenden und ihrer / seines Stellvertreterin / -s, der / dem Geschäftsführerin / -s, der / dem Kassiererin / -s und der / dem Schriftführerin / -s.
2. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen selbstständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
3. Die / der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und ist für die Einberufung dieser Gremien verantwortlich.
4. Die / der Vorsitzende und der / die Stellvertreter / -in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 **Revisoren / -innen**

Die Revisoren / -innen müssen vor der Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung für das laufende Geschäftsjahr und während des Jahres eine unvermutete Kassenprüfung durchführen.

